

83. Ist nach den Grundsätzen des rheinisch-französischen Rechtes die letztwillige Verfügung, durch welche der Erblasser einen Testamentsvollzieher ernennt, und diesem den Besitz des zum Nachlasse gehörenden Mobiliares einräumt, zugleich aber denselben auf eine Reihe von Jahren mit der Verwaltung der Hinterlassenschaft unter Ertheilung ausgedehnter Befugnisse beauftragt, soviel diese letztere Bestimmung betrifft, wirksam?

Code civil Artt. 724. 1006. 1025 flg.

II. Civilsenat. Urth. v. 17. November 1882 i. S. v. B. (Wefl.) w. B.  
(Rl.) Rep. II. 365/82.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht Köln.

Die vorstehende Frage ist vom Reichsgerichte in Übereinstimmung mit dem Oberlandesgerichte verneint worden aus folgenden

Gründen:

„Nach den Bestimmungen der Artt. 724. 1006 Code civil geht mit dem Tode des Erblassers Eigentum und Besitz des Nachlasses auf die Intestaterben sowie die Universallegatäre, vorausgesetzt, daß mit letzteren, wie hier, Vorbehaltserben nicht zusammentreffen, kraft Gesetzes über, und kann der Erblasser dieses Recht derselben — die saisine héréditaire — nur insoweit, als es das Gesetz ausdrücklich gestattet, beschränken.

Vgl. Zachariä-Buchelt §. 609 Note 1; Aubry und Rau Bd. 5 S. 366 Note 16; Demolombe Bd. 13 Nr. 136.

Nach Artt. 1025 flg. Code civil steht nun dem Erblasser das Recht zu, einen Testamentvollzieher zu ernennen und demselben auf Jahr und Tag die saisine seines Mobiliarnachlasses zu erteilen. Letzteres kann aber nach Wortlaut und Entstehungsgeschichte des Art. 1026 a. a. O., wie das Oberlandesgericht zutreffend ausführt, nicht über Jahr und Tag, vom Tode des Erblassers an gerechnet, hinaus geschehen, und wird in Doctrin und Rechtsprechung übereinstimmend anerkannt, daß der Erblasser zu einer Verlängerung der gesetzlichen Frist nicht befugt ist.

Vgl. Aubry und Rau Bd. 5 S. 434 Note 31; Demolombe Bd. 22 Note 48; Gilbert, Supplem. zu Art. 1026.

War nun aber die dem Revisionskläger erteilte saisine, ohne welche ihm als Testamentvollzieher die Einziehung von Erbschaftskapitalien nicht zustand — Art. 1031 Code civil —, mit Ablauf der Frist erloschen, so fehlte es demselben, wie das Oberlandesgericht mit Recht annimmt, an der Legitimation, die Zahlung der von dem Revisionsbeflagten B. geschuldeten Summe in Empfang zu nehmen, darüber zu quittieren und Hypothekenlöschung zu bewilligen.

Auch die fernere Frage, ob der Revisionskläger die Berechtigung hierzu aus der ihm übertragenen Nachlassverwaltung herleiten könne, ist vom Oberlandesgerichte ohne Rechtsirrtum verneint worden.

Nachdem die Erblasserin den v. B. zum Testamentsexekutor ernannt und ihm den Besitz des zu ihrem Nachlasse gehörenden Mobiliars eingeräumt hatte, war alles, was sie zum Zwecke der Vollziehung ihres letzten Willens anordnen konnte, erschöpft. Die weitere Verfügung, durch welche der Revisionskläger auf die Dauer von ungefähr 20 Jahren zum Verwalter des Nachlassvermögens mit ausgedehnten Befugnissen bestellt wurde, enthält einen Eingriff in die Rechte und die Dispositionsfreiheit der eingesetzten Erben, und muß eine Verfügung derart, welche dazu führen kann, daß ein Nachlaß für mehrere Generationen von Erben gebunden und der Verwaltung und Verfügung derselben entzogen wird, als den Gesetzen zuwider — Art. 900 Code civil — und für unwirksam erachtet werden.

Vgl. Laurent Bd. 14 Nr. 332 flg.; Aubry und Rau Bd. 7 S. 450 Note 16; Demolombe Bd. 22 Nr. 86; Zachariä-Buchelt

§. 715 Note 13. 30; Sirey Bd. 62 2. 254; Bd. 67 1. 292; Rhein. Archiv Bd. 60 S. 229.

Dem vorentwickelten gegenüber ist nun die vom Revisionskläger versuchte Ausführung, daß die beiden letztwilligen Verfügungen, von denen es sich handelt, selbständig neben einander zu Rechte bestehen können, als verfehlt zu erachten. Zunächst läßt sich nämlich schon nicht mit Grund behaupten, daß hier zwei wesentlich verschiedene Funktionen des Revisionsklägers in Frage stehen, da beide, die Testamentsvollziehung, wie die Nachlaßverwaltung, die Ausführung des letzten Willens der Erblasserin zum Gegenstande haben, beide auch rechtlich nach den Grundsätzen vom Mandate zu beurteilen sind. Wenn sodann geltend gemacht wird, daß die angeordnete Verwaltung eine Bedingung oder Modalität der Erbeinsetzung darstelle, welcher die Bedachten sich unterwerfen müssen, so ist das eine *petitio principii* und nach vorstehendem unhaltbar. Das fernere Argument, daß die Testatrix nicht verpflichtet gewesen sei, den Universallegataren irgend etwas zu hinterlassen, daher ihre Zuwendung mit beliebigen Modifikationen habe beschweren dürfen — ein Argument, welches auf dem in seiner Allgemeinheit unrichtigen Satze: „qui peut le plus, peut le moins“ beruht — bedarf keiner näher eingehenden Widerlegung. Die Behauptung aber, daß die fragliche Verfügung, welche die Verwaltung des Nachlasses anordnet, von den Legataren anerkannt sei, steht, abgesehen von der Frage, ob eine solche Auerkennung rechtlich wirksam geschehen könne, mit dem, was das Oberlandesgericht thatsächlich feststellt, im Widerspruche. Weiter kann auch die Rechtsgültigkeit jener Verfügung mit dem Satze, daß ein Mandat unter Umständen über den Tod des Auftraggebers hinaus in Kraft bestehen kann, ersichtlich nicht begründet werden, und wenn noch hervorgehoben wird, daß dem Revisionskläger für seine Verwaltung eine bestimmte Summe ausgesetzt sei, so ist dieser Umstand ohne Bedeutung, da mit dem Wegfalle der Verwaltung auch die Remuneration cessiert, und eventuell nur die Frage entstehen könnte, ob denn etwa nach der Absicht der Erblasserin dem Revisionskläger die fragliche Summe auch, abgesehen von jener Verwaltung, habe zukommen sollen.“